

Gericht die gemeinschaftliche Verteidigung, auch ohne Antrag, durch Beschluß für unzulässig zu erklären. Für das weitere Verfahren findet § 65 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

2. **Mehrere Verteidiger:** Satz 2 gestattet es ausdrücklich einem Beschuldigten oder Angeklagten, mehrere Verteidiger zu wählen. Soweit Beschuldigte oder Angeklagte davon Gebrauch machen, haben diese Verteidiger gemeinsam die Rechte und Pflichten eines Verteidigers auszuüben.

§67

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Die Gebühren für Verteidiger bestimmen sich nach den §§ 63 ff. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte unter Beachtung der Rundverfügung Nr. 20 53 vom 25. Februar 1953 (ANBl. des MdJ 1953 Nr. 5).

§ 68

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustellung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

1. **Aufgaben:** Gesetzliche Vertreter volljähriger Angeklagter können als Beistand tätig werden. Sie haben den Angeklagten in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu unterstützen. Sie sind in der Hauptverhandlung zu hören und können Beweisanträge stellen und zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Stellung nehmen. Als gesetzlicher Vertreter des Angeklagten haben sie das Recht, innerhalb der für den Angeklagten geltenden Frist selbständig Rechtsmittel einzulegen. Der Beistand ersetzt nicht den Verteidiger. Wählt der Beschuldigte oder der Angeklagte einen Verteidiger oder wird ihm einer bestellt, kann der gesetzliche Vertreter als Beistand dennoch vor Gericht auf treten.

2. **Zulassung:** Die Mitwirkung des Beistandes bedarf der Zulassung durch das Gericht. Sie erfolgt auf Antrag des Beistandes spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung durch gerichtlichen Beschluß.